

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.01.2021
Ausschuss Schule und Weiterbildung	18.01.2021

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellen in einer Anfrage gem § 4 der GO des Rates (DS Nr. AN/1076/2020) mehrere Fragen zum Thema „Sexueller Missbrauch in Kitas und Schulen und Jugendeinrichtungen“ und bitten um Antwort in den oben genannten Ausschüssen.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: In welchen Schulen gibt es bereits Schutzkonzepte und wie werden sie umgesetzt? Durch die Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde wird hierzu folgendes ausgeführt:

§42 Abs. 6 SchulG: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Konkrete Leitlinien für Schule sind in dem sogenannten Notfallordner festgeschrieben.

Sowohl die Bezirksregierung Köln als Dienststelle (Dezernat 47) als auch die Stadt Köln als Schulträger (schulpsychologischer Dienst) haben für Schulen jeweils einen Leitfaden zum Thema Kinderschutz herausgegeben. In diesen Leitfäden werden konkret mögliche Szenarien dargestellt um eine höchstmögliche Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat 2018 eine neue Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz in der Schule herausgegeben und den Schulleitungen vorgestellt. Die Kooperationsvereinbarung regelt das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Inwieweit das genaue Vorgehen für einzelne Systeme konkretisiert worden ist, obliegt der Verantwortung der Schulleitung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz der Schülerinnen und Schüler eines der primären Anliegen von Schulleitung ist.

Nach meinem Kenntnisstand als Fachberatung Kinderschutz der BR Köln haben sich seit 2018 eher Grundschulen sowie Förderschulen, sowohl in städtischer Trägerschaft als auch die Förderschulen des LVR, auf den Weg gemacht und gemeinsam mit den Trägern des offenen Ganztags Schutzkonzepte entwickelt. Besonders aktiv im GS Bereich sind dabei konfessionelle Schulen.

Es besteht ein gutes Fortbildungsangebot für alle Lehrkräfte und Schulleitungen beim schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln.“

Die städtische Schulpsychologie sowie die städtische Familienberatung nimmt wie folgt Stellung:

Bisher sind drei Schulen durch den Schulpsychologischen Dienst bei der Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt begleitet worden. Eine weitere Schule hat eine Beratung bzw. Begleitung für die Schutzkonzeptentwicklung angefragt. Durch die Corona-Pandemie wurde der Termin verlegt.

Es ist nicht durchgängig öffentlich, wie viele Schulen in Köln ein dezidiertes Schutz-Konzept gegen sexualisierte Gewalt vorhalten. Manche Schulen haben ein internes Konzept, das nicht nach außen (Website, Eltern) kommuniziert wird und manche haben es auf ihrer Homepage eingestellt.

Vielen Schulen ist der Ablauf in Kinderschutzfällen durch die Kooperationsvereinbarung mit dem Ju-

gendamt bekannt, ohne dass dezidiert auf sexualisierte Gewalt abgehoben wird. Zusätzlich gibt es die sog. blauen Mappen „Kein Raum für Missbrauch“ in den Schulen, die vom Ministerium für Schule und Bildung NRW den Schulleitungen zur Verfügung gestellt wurden. Dort sind Hilfe und Hinweise zum fachlichen Vorgehen zusammen gestellt. Alle Kölner Schulen haben feste Ansprechpartner*innen im Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln und konnten und können zur o.g. Problematik immer kompetente Hilfe in Anspruch nehmen. Der Schulpsychologische Dienst wird zunehmend von Schulen in der Unterstützung bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung angefragt.

Alle Fachteams haben

- in den Teams Familienberatung jeweils eine
- und beim Schulpsychologischen Dienst zwei spezifisch geschulte Fachkolleg*innen, als sogenannte „insofern erfahrene Kinderschutzfachkräfte“, die zu Fragen des Kinderschutzes (einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend) zusätzlich hinzu gezogen werden.

Die Familienberatung und der Schulpsychologische Dienst verfügt zusätzlich über eine koordinierende Kinderschutzfachkraft, die u.a. für einzelfallbezogene und systemberaterische Aspekte zur Verfügung steht.

Frage 2: Wie beurteilt die Verwaltung die Situation in den Offenen Ganztagschulen sowie Kitas und der Tagespflege? Wie kann hier – sofern erforderlich- die Kompetenz weiter gefördert werden? Ist der Bedarf an Angeboten der Qualifizierung und Sensibilisierung ausreichend?

Beantwortung aus der Sicht des Sachgebietes Offener Ganztags im Amt für Schulentwicklung.

Die in den Offenen Ganztagschulen eingesetzten Träger der freien Jugendhilfe sind in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII einbezogen. Die Träger haben in der Regel entsprechende Kinderschutzkonzepte, welche auch regelmäßige Fortbildungen des Mitarbeiterpersonals beinhalten. Größere Träger haben zumeist eigene Kinderschutzfachkräfte.

In der „Vereinbarung zur Kooperation im Minderjährigenschutz“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit den Kölner Schulen sind Aufgaben von Schule und Jugendamt im vorliegenden Kontext niedergelegt, wobei u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ganztags als handelnde Personen benannt sind.

Der Fachbereich Ganztags des Amtes für Schulentwicklung hat in den vergangenen Jahren mehrfach Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung für das Personal der offenen Ganztagschulen durchgeführt, wodurch eine weitere Sensibilisierung für das Thema und die Kompetenz zum Umgang damit in der Praxis gefördert wurden.

Das Thema Kindeswohlgefährdung inkl. sexueller Missbrauch wird aktuell in Zusammenhang mit Offenen Ganztagschulen genauer von hiesiger Seite betrachtet. Ob die vorhandenen Angebote zur Qualifikation und Prävention ausreichend sind, kann allerdings aktuell noch nicht bewertet werden.

Beantwortung aus Sicht der Abteilung Kinder- und Jugendförderung für den Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der erweiterten Bundeskinderschutzgesetze nach §§ 8a und 72 a SGB VIII wurden seit 2012 Vereinbarungen sowie die Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten mit allen Trägern und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen. Allerdings ist es nach 8 Jahren Umsetzung der Bundeskinderschutzgesetze dringend notwendig, eine Bilanzierung intern als auch mit allen Beteiligten vorzunehmen. Daher ist für 2021 ein Fachtag geplant, um die vorhandenen Schutzmaßnahmen zu beleuchten und eventuell „Blinde Flecken“ ausfindig machen zu können. Anhand der Ergebnisse sollte bedarfsgerecht an dem Verfahren nachjustiert und Korrekturen vorgenommen werden, damit Kinder und Jugendliche besser geschützt sind.

Im Fortbildungsprogramm des Jugendamtes werden Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendarbeit 1x jährlich fortwährend zum Thema Kindeswohlgefährdung geschult.

Derzeit ist die Teilnahme von Trägern/Mitarbeitenden an der Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahme freiwillig. Daher wäre die Ausweitung der vom Jugendamt angebotenen Fortbildungsmaßnahme von einem auf mindestens zwei Tage im Jahr sowie eine verpflichtende Teilnahme daran,

sehr wichtig. Zusätzlich sollten die Träger und Einrichtungen unter Beteiligung der Kinder- und Jugendliche jährlich stattfindende Projekttag/Aktionen zum Thema „Schutz von Kind und Jugendlichen vor dem sexuellen Missbrauch“ durchführen.

Nach der Förderrichtlinie und dem Leistungsvertrag müssen die Träger ein aktuelles institutionelles Schutzkonzept vorlegen. Bei der Erstellung dieser Schutzkonzepte erhalten sie von der Kommune fachliche Beratung und Fortbildung.

Ebenso wird zu jedem Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII von den Antragstellern die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse angefordert.

Neben der Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII wurde der Schutzauftrag zusätzlich durch ein einheitliches Handlungskonzept konkretisiert.

Zwischen Jugendamt und dem Sportamt gibt es eine gemeinsame Vereinbarung im Rahmen des Bildungspakets „soziale und kulturelle Teilhabe“. Alle Anbieter erhalten eine separate Leistungsvereinbarung.

Beantwortung aus Sicht der Abteilung Tagesbetreuung für Kinder für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft.

Für die Kindertageseinrichtungen wurden im vergangenen Jahr die Leitlinien für Kinderrechte im Kontext des Qualitätshandbuches entwickelt und verbindlich eingeführt. In diesem Zusammenhang werden in allen Kindertageseinrichtungen die Kinderrechte ständig diskutiert. Dies führt u.a. auch zu einer stetigen Sensibilisierung der Beschäftigten in Fragen wie sexualisierter Gewalt.

Seit Jahren wird für die Leitungskräfte eine Fortbildung „Kindeswohlgefährdung“ in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund angeboten.

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund vgl. Diskussion in den Kindertageseinrichtungen erheblich angestiegen. Trotz Corona werden in diesem Jahr 60-80 Führungskräfte aus den Kindertageseinrichtungen geschult.

Die Abteilung Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung beabsichtigt künftig diese Fortbildung thematisch auf den Bereich „Kinderrechte und Kinderschutz innerhalb der Kindertageseinrichtung“ auszuweiten und Leitungen, ständige Vertretungen und neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Teilnahme zu verpflichten.

In akuten Fällen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit externen Fachleuten, dem ASD/GSD und anderen internen Beratungsstellen.

Bei allen Maßnahmen steht zunächst der präventive Gedanke im Vordergrund. Ziel ist jedoch, das Beschwerdemanagement für Eltern, Kinder und Beschäftigte weiter auszubauen und zu qualifizieren.

Frage 3: Welchen Bedarf sieht die Verwaltung im Bereich der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, auch, um der sexuellen Gewalt im Internet zu begegnen?

Stellungnahme aus Sicht der städtischen Schulpsychologie

Hier fehlt es aus unserer Sicht an Informationen für alle Ebenen, hier müsste mehr Prävention stattfinden.

- Zunächst auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen.
Beispiel:
Intime Fotos und Videos, die freiwillig oder im gegenseitigen Austausch gemacht werden, gehen in Klasse oder Schule viral.
- Information über die gesetzl. Bestimmungen für alle beteiligten Institutionen.
- Information und Bereitstellung von Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die in den Schulen gezielt im Kontext von pädagogischen Konzepten oder/und integriert in den Schutzkonzepten regelmäßig durchgeführt werden.
- Information für Lehrkräfte zum Umgang damit (Ablauf – s.o. Schutzkonzepte innerhalb von Schulen).
- Information und Aufklärung für Eltern, besonders wenn Kinder unter 14 Jahre sind, dabei sollten die Präventionsangebote an die etablierten Beratungsinstitutionen in Köln angebunden sein.

Aus unserer Sicht ist das Thema „Cybergrooming“ noch nicht allgemein im Bewusstsein.

Auch das Thema „Konsum von Pornographie“ durch Kinder und Jugendliche sowie die Weiterleitung

an Gleichaltrige sollte mehr Öffentlichkeit erfahren. Hier ist auch die Erziehungsverantwortung der Eltern gefragt.

Frage 4: Gibt es in Köln ausreichend Angebote zur Bearbeitung erlittener Traumata?

In Köln gibt es eine ganze Reihe von Angeboten und Beratungsstellen, die Trauma Bearbeitungen anbieten. Daneben gibt es niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterische Praxen, die Traumatherapie im Portfolio haben und entsprechend in Anspruch genommen werden.

Frage 5: Wie beurteilt die Verwaltung die vorhandenen Präventionsangebote? Wo gibt es Nachsteuerungsbedarf?

Prävention vor sexualisierter Gewalt ist eine dauerhaft angelegte gesellschaftliche Aufgabe, bei der alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Organisationen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedingten zu tun haben bzw. arbeiten, stetig zu dem Thema sensibilisiert und aufgeklärt werden müssen. Die Jugendverwaltung verfolgt mit großem Interesse die Planung von Maßnahmen auf Landesebene, die sich aus der Aufarbeitung der Fälle um Lüdge und Bergisch Gladbach ergeben. Sollten sich hieraus Konsequenzen für das Handeln in Köln ergeben, werden diese aufgegriffen.

Durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie können in Umsetzung der Aufgaben, die sich zum Thema Prävention im Kontext sexuellem Missbrauch/Kinderschutz aus dem SGB VIII ergeben, ergänzend zu den vorgenannten Stellungnahmen bereits jetzt folgende Schwerpunkte benannt werden:

- **Kooperationsvereinbarungen:** Mit allen Kindertagesstätten, allen Schulen, allen Angebotsträgern von Erziehungshilfen, allen Trägern des betreuten Wohnens, allen Gemeinschaftseinrichtungen für Flüchtlinge, allen Trägern von Angeboten in der Kinder- und Jugendförderung werden Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen.
Ausblick: Damit die damit verbundenen Verpflichtungen im Bewusstsein bleiben, sind die Kooperationspartner in der Verantwortung, diese intern in ihren Einrichtungen regelmäßig zu thematisieren und zu aktualisieren.
Eine Ausweitung des Kreises, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen werden sollte, um Sportvereine, Feuerwehr und Jugendreiseanbieter wird geprüft.
- **Qualitätsentwicklung:** In der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz werden unter der Geschäftsführung des Jugendamtes regelmäßig Informationen untereinander ausgetauscht, Leitfäden zur Zusammenarbeit entwickelt und Standards der Zusammenarbeit abgestimmt.
Ausblick: Die AG Kinderschutz leistet einen hohen Beitrag zur Benennung von Fachstandards und der Umsetzung in die Praxis. Das Gremium sollte entsprechend von allen beteiligten Akteuren genutzt werden.
- **Beratungsstellen:** Neben der Bearbeitung von Kinderschutzfällen durch die Dienste des Jugendamtes, fördert die Jugendverwaltung städtische und nichtstädtische Familien- und Fachberatungsstellen, die alle neben der Einzelfallberatung präventive Kinderschutzangebote in Form von Fortbildungen, Fachveranstaltungen und sonstigen Angeboten in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen anbieten.
Ausblick: Gerade zu den Themen „sexueller Missbrauch“ unter Peers, „Cybergrooming“ und schädliche Nutzung des Internets sollten die Beratungsstellen ihre Präventionsangebote untereinander abstimmen bzw. zusätzliche Bedarfe analysieren und Lösungen entwickeln.
Im Zuge der Umstellung der Fördersystematik für die Beratungsstellen (DS Nr: 1399/2020) werden die Fördermittel für den Kinderschutzbund und Zartbitter Köln e.V. ab dem Haushaltsjahr 2021 erhöht. Damit einher geht eine Ressourcenverstärkung zum Thema „Prävention bei sexualisierter Gewalt“.
- **Schulsozialarbeit:** Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind in Köln an 86 Grundschulen und 73 weiterführenden Schulen vertreten. Die Schulsozialarbeit ist vorwiegend präventiv ausgerichtet und die Mitarbeitenden sind in Schutzkonzepte der Schulen eingebunden. In der Fachdienststelle werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen vermittelt. In diesem Jahr fand

eine Ringvorlesung zum Thema Kinderschutz mit 4 Veranstaltungen an der Technischen Hochschule und u. a. auch in Kooperation mit dem Jugendamt statt.

Ausblick: Durch den Arbeitsbereich sollten weitergehende Bedarfe analysiert und gegenüber dem Schulbereich benannt werden.

Gez. Voigtsberger